

Online-Lebensmittelhändler müssen sich an die Kennzeichnungsregeln halten

München (nr) **Das OLG entschied, dass auch Online-Lebensmittelhändler die Kennzeichnungspflicht aus Art. 76 I VO (EU) Nr. 1308/2013, wonach das Ursprungsland des jeweils konkret verkauften Produkts im Sinne einer Einzahl angegeben werden muss, beachten müssen.** (Az.: 29 U 853/20, Urteil vom 18.02.2021)

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Amazon hat im Rahmen von „Amazon Fresh“ Obst und Gemüse online zum Kauf angeboten und dabei als Herkunftsland bis zu 13 mögliche Herkunftsländer ausgewiesen. Hierauf ist Foodwatch aufmerksam geworden und wies Amazon zunächst auf die gesetzlichen Vorgaben hin. Danach müssen Lebensmittelhändler bei vielen Obst- und Gemüsesorten das genaue Herkunftsland benennen. Amazon war jedoch laut Foodwatch der Ansicht, dass unter anderem die Regelung zur Angabe des Herkunftslandes nicht auf seinem amerikanischen virtuellen Marktplatz Anwendung finde. Zudem wäre es für Amazon nahezu unmöglich, eine genaue Herkunftsangabe je Obst und Gemüse zu bewältigen. Foodwatch war anderer Ansicht und verklagte deshalb Amazon.

Vor Gericht ging es insbesondere um die Ursprungskennzeichnung von Kopfsalat, Paprika, Äpfeln, Trauben, Tomaten, Orangen und Zitronen im Online-Handel. Die besagten Obst- bzw. Gemüsesorten waren bei Amazon jeweils mit mehreren möglichen Herkunftsländern deklariert.

Foodwatch als Kläger vertrat die Ansicht, dass sich aus den Marktverhaltensregeln der VO (EU) Nr. 543/2011 eine Pflicht zur Benennung des konkreten, für das einzelne Produkt zutreffende Herkunftsland ergebe. Die Definition des Ursprungslandes sei den VO (EWG) Nr. 2913/92 sowie VO (EU) Nr. 952/213 zu entnehmen. Im Zusammenhang mit der VO (EU) Nr. 543/2011 muss die konkrete Angabe des Ursprungslandes je Produkt (Obst bzw. Gemüse) den Verbrauchern bereits vor Abschluss des Vertrages und gerade auch im Fernabsatzhandel, also online, zur Verfügung stehen.

Amazon als Beklagte vertrat die Ansicht, dass eine solch genaue Angabe im Online- Handel nicht möglich sei. Dies beruhe vor allem darauf, dass die Liefertermine innerhalb eines Zeitraumes von 27 Tagen flexibel seien und nicht vorhergesagt werden könne, woher das besagte Produkt, das dementsprechend versendet werde, genau stammt. Zudem befürchte man, dass sich der Anteil der wegzuerwerfenden Lebensmittel sehr erhöhe, wenn kurz zuvor keine der bestellten Lebensmittel ausgetauscht werden könnten. Vor allem aber würden die Verbraucher, wenn es ihnen wichtig wäre, Produkte mit Mehrfachangaben bezüglich des

Ursprungslandes im Online-Handel schon nicht nutzen. Folglich würde es diejenigen, die das Angebot nutzen, nicht stören.

Das Oberlandesgericht folgte dem Grunde nach der Ansicht des Klägers Foodwatch und erteilte Amazon eine Absage. Zur Begründung wurde rechtlich vor allem auf folgende Normen abgestellt: Art. 76 I VO (EU) Nr. 1308/2013 i.V.m. Anhang I Teil IX der VO EU) Nr. 1308/2013. Dabei ist zu beachten, dass die besagte Vorschrift der Gemeinsamen Marktorganisations-VO (GMO; VO [EU] Nr. 1308/2013) eine Marktverhaltensregel im Sinne des § 3a UWG darstelle. Die von Amazon vorgenommenen Mehrfachangaben des Ursprungslandes verstoßen eindeutig gegen die Kennzeichnungspflicht aus Art. 76 I VO (EU) Nr. 1308/2013, wonach das Ursprungsland des jeweils konkret verkauften Produkts im Sinne einer Einzahl angegeben werden muss. Bezüglich der Definition des Ursprungslandes ist auf die Art. 23 ff. des VO (EWG) Nr. 2913/92 sowie auf Art. 60 der VO (EU) Nr. 952/213 zurückzugreifen. Indem Amazon nicht bestritt, dass die von ihr vertriebenen Obst- und Gemüsesorten in einem einzigen Land geerntet worden seien, finden die Normen Anwendung. Zudem komme es auch nicht drauf an, dass Amazon die Produkte nicht auf der Großhandelsstufe bzw. dort als Packstücke vertreibe. Vielmehr regle Art. 76 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1308/2013, dass die Vermarktungsnormen des Abs. 1 auf allen Vertriebsstufen gelten und somit auch den Online-Handel erfassen. Amazon kann sich als Online-Händler also gerade nicht der Kennzeichnungspflicht nach Art. 76 I VO (EU) Nr. 1308/2013 entziehen. Auch sind gemäß Art. 5 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 543/2011 die erforderlichen Angaben den Endverbrauchern bereits vor Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen. Das Urteil spricht sich deutlich für die Verbraucherrechte aus.